



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03653**
Datum: 09.02.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	07.03.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	15.03.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.03.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.03.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.03.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2017 2018	6.000,00	1.55.301.07
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2019	6.000,00	1.55.301.07
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) möchte Personen, welche sich zu ihren Lebzeiten durch ihr Wirken und Schaffen für die Stadt und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben bzw. deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, auch über deren Tod hinaus ein Andenken bewahren.

Ehrenggrabstätten sind ein Ausdruck der Ehrung Verstorbener. Sie sind zum Teil auch Zeugnis der Kulturgeschichte, welche die Stadt bewahren möchte.

Daher sollen bereits vorhandene Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten in diesen Status übergeführt und sie in einem würdigen Erscheinungsbild gehalten werden. Weiterführend soll zukünftig Persönlichkeiten nach ihrem Tode eine Ehrenggrabstätte auf einem der städtischen Friedhöfe zuerkannt werden können.

1. Gesetzliche und satzungsrechtliche Grundlagen:

Grundsätzlich ist die Stadt Halle (Saale) berechtigt, gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

Gemäß § 25 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 regeln die Gemeinden die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung.

Derzeit sind auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) Ehrengräber nicht explizit ausgewiesen. Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.05.2014, enthält in § 23 Absatz 1 die Regelung, dass die Zuerkennung, das Anlegen und die Pflege von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) ausschließlich der Stadt Halle (Saale) obliegt.

Damit ist die Grundlage für eine Richtlinie als Regelung zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrenggrabstätten gegeben.

2. Umsetzung:

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über eine Dokumentation von erhaltenswerten Gräbern. Hier sind neben künstlerisch wertvollen Grabmälern auch solche von Persönlichkeiten, welche für die Stadt gewirkt haben, aufgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 25.01.2017 (Vorlagen VI/2017/02597 und VI/2017/02724) beschlossen, dass über die nach der geltenden Friedhofssatzung geregelten Grabarten hinaus „Ehrenggrabstätten für verdienstvolle einzelne Persönlichkeiten“ eingeführt werden, für die ein ewiges Ruherecht besteht und welche entsprechend gekennzeichnet werden und eine öffentlich bemerkbare Beschreibung erhalten. Dazu wird eine Verfahrensregelung als Richtlinie der Stadt für die Zuerkennung, Unterhaltung und Pflege dieser Grabstätten getroffen.

Dieser Beschlussvorschlag soll die Grundlage dafür schaffen, Entscheidungen hinsichtlich der Zuerkennung einer Ehrenggrabstätte vorzubereiten und Grundsätze für die Pflege und

Unterhaltung der Ehrengrabstätten aufzustellen.

Die bestehende Friedhofssatzung ist entsprechend anzupassen, durch Änderung des z. Z. geltenden § 23.

Weiterhin wird die Stadt Halle (Saale) ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten führen und fortschreiben.

3. Finanzielle Auswirkungen

Zu beachten ist, dass die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengräbern als freiwillige kommunale Aufgabe jährlich aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist.

Eine Kostenermittlung kann zunächst nur für die Pflege der vorhandenen Gräber der Ehrenbürger als „Ehrengrab“ erfolgen, dafür werden für das Haushaltsjahr 2018 zunächst 6.000,00 Euro angesetzt.

Verbindliche Aussagen zu den Folgejahren sind nicht möglich, da die Kosten der Ehrengräber von Jahr zu Jahr schwanken werden.

Der Finanzbedarf wird in den Folgejahren allerdings höher werden, da zu den Pflegekosten, die mit der Zuerkennung des Ehrengrabstatus selbst anwachsen, auch Kosten für Instandsetzung/Instandhaltung der Grabmale anfallen können sowie Kosten für die erforderliche Kennzeichnung und Beschreibung der Ehrengräber auf den Friedhöfen einzuplanen sind.

Zu berücksichtigen ist, dass diese finanziellen Mittel nur auf der Grundlage des Geschäftsbereichsbudgets Stadtentwicklung und Umwelt bereitgestellt werden können.

Anlage:

Richtlinie über das Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten